

### Tatbestand

Die Beteiligten streiten noch über die Erstattung von Kosten in Höhe von 592,88 € für eine von der Klägerin durchgeführte Wohnungsrenovierung bei Einzug in eine Mietwohnung sowie weiterhin mit dem Umzug zusammenhängender Kosten in Höhe von 85,14 € (Postnachsendedeantrag 25,20 €, Telefonummeldung 59,95 €).

Die 1955 geborene Klägerin lebte in einer 65 m<sup>2</sup> großen 2,5 Zimmerwohnung im Steinkamp 4 in Kiel, deren Bruttokaltmiete sich auf 479,71 € belief. Mit Schreiben vom 20.04.2007 wies der Beklagte die Klägerin auf die Überschreitung der Mietobergrenze hin und forderte sie dazu auf, ihre Unterkunftskosten zu senken, andernfalls werden nach Ablauf von sechs Monaten lediglich die aus Sicht des Beklagten angemessenen Kosten der Unterkunft im Rahmen der Leistungsberechtigung berücksichtigt. Im September 2007 wurde die Frist einmalig bis zum 31.01.2008 verlängert.

Am 22.11.2007 legte die Klägerin ein Mietangebot für eine 50 m<sup>2</sup> große 2-Zimmerwohnung in der Jägerstraße 16 in Kiel mit einer Grundmiete in Höhe von 257,00 € zuzüglich Betriebskosten (einschl. Kaltwasser und Abwasser) von 54,00 € vor. Angaben zu einem Renovierungsaufwand enthielt das Mietangebot nicht. Ausweislich der Aktenvermerke über ein Telefonat vom 26.11.2007 und einer persönlichen Vorsprache am 29.11.2007 einschließlich Verhandlungsniederschrift erfolgte kein Hinweis der Kläger über die Notwendigkeit einer Einzugsrenovierung; Gegenstand der Gespräche war vielmehr eine von der Klägerin beantragte Doppelmiete, die Kosten für einen Umzugswagen einschließlich der Helferpauschale. Daraufhin stimmte der Beklagte unter dem 28.11.2007 der Anmietung der Wohnung und der Übernahme der Kosten der Unterkunft für die Wohnung Jägerstraße 16 ab dem 01.02.2008 zu. Am 09.12.2007 schloss die Klägerin den Mietvertrag zum 01.01.2008 mit den Zeugen, dem Ehepaar Aktepe ab.

Mit Schreiben vom 03.12.2007 beantragte die Klägerin ein Darlehen für die Anschaffung eines Bettes einschließlich Lattenrost und Matratze sowie Gardinen und Renovierungskosten für die alte Wohnung. Den Antrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 12.12.2007 ab.

In dem dagegen erhobenen Widerspruch vom 03.01.2008 beantragte die Klägerin erstmals die Übernahme der Kosten für einen Laminatboden unter Hinweis auf ihre Asthmaerkrankung. Ferner machte sie Kosten für die Telefon- und Adressummeldung sowie einen Nachsendedeantrag bei der Post geltend.

Mit Bescheid vom 23.01.2008 nahm der Beklagte den Bescheid vom 12.12.2007 zurück und gewährte der Klägerin ein Darlehen für ein Bett mit Lattenrost und Matratze in Höhe von 300,00 €, eine Umzugshelferpauschale in Höhe von 128,00 € sowie eine Kostenbürgschaft für einen Mietwagen in Höhe von 79,00 €. Den Antrag auf Übernahme der Kosten für Lami-

nat, Telefonummeldung, Nachsendeantrag, Umzugskartons sowie sonstige umzugsbedingte Auslagen wies der Beklagte unter Hinweis darauf zurück, dass entsprechende Kosten in der Regelleistung enthalten seien.

Nach erneuter Rücksprache der Klägerin mit dem Beklagten gewährte dieser am 25.01.2008 Umzugskosten in Höhe von 300,00 € für den Möbeltransport inkl. KfZ.

Im Übrigen erhob die Klägerin am 15.02.2009 Widerspruch gegen den Bescheid vom 23.01.2008. Zur Begründung wies sie daraufhin, dass die Kosten für Laminat, Telefonummeldung und Nachsendeantrag durch den vom Beklagten veranlassten Umzug erforderlich werden und als umzugsbedingte Kosten von diesem zu tragen seien. Mit Widerspruchsbescheid vom 05.03.2008 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte er aus, dass es sich bei den geltend gemachten Kosten nicht um Umzugskosten im Sinne des § 22 Abs 3 SGB III handele. Danach könnten lediglich die Kosten für das Packen und den Transport des Umzugsgutes übernommen werden. Die geltend gemachten Kosten müssten vor diesem Hintergrund aus der Regelleistung bestritten werden.

Mit der dagegen am 28.03.2008 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Zur Begründung lässt sie vortragen, dass die Wohnung bei Anmietung nicht bezugsfertig war, insbesondere habe die Wohnung mit Ausnahme eines verschlissenen und verklebten Teppichbodens im Wohnraum nicht über einen Bodenbelag verfügt. Darüber hinaus sei sie auch gesundheitsbedingt auf die Ausstattung der Wohnung mit einem Laminatboden angewiesen. Zum Nachweis der ihr entstandenen Kosten legte sie die Rechnung für die Lieferung von 44,32 m<sup>2</sup> Laminat einschließlich 40 m Leisten und 4 Übergangsschienen in Höhe von 592,88 € brutto, die Rechnung der T Com vom 28.02.2008 über die Bereitstellung von Call Plus/T-Net in Höhe von 50,37 € netto sowie eine Bescheinigung der Deutschen Post über einen Nachsendeantrag für sich und ihre Tochter Dana für insgesamt ein Jahr bis zum 29.01.2009 vor.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 23. Januar 2008 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 5. März 2008 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, die Kosten für die Telefonummeldung, den Nachsendeantrag und die Verlegung von Laminat zu übernehmen.

Der Bevollmächtigte des Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt der Beklagte Bezug auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid und weist darauf hin, dass in Kiel hinreichend angemessener Wohnraum ohne erhöhten Renovierungsbedarf bei Einzug vorhanden gewesen sei. Im Übrigen seien der Klägerin seitens

des Beklagten auch zwei angemessene Wohnungen angeboten worden, die die Klägerin abgelehnt habe.

Das Gericht hat Beweis erhoben zur Ortsüblichkeit einer Einzugsrenovierung zur Herstellung der Bewohnbarkeit einer Wohnung im unteren Wohnmarktsegment durch Anfrage bei den am Mietspiegel Kiel involvierten Beteiligten, dem Kieler Mieterverein e.V., dem Amt für Wohnen und Grundsicherung der Landeshauptstadt Kiel, dem Verband Norddeutscher Wohnungsunternehmen, der WOGÉ Wohnungs-Genossenschaft Kiel eG, dem IVD Immobilienverband Deutschland Region Nord (ehemals RDM), Haus & Grund sowie VNW Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holsteinischer Wohnungsunternehmen einerseits sowie zur Erforderlichkeit der Einzugsrenovierung durch Vernehmung der Vermieter der Klägerin, dem Ehepaar Özgür und Selvi Aktepe. Ferner hat das Gericht einen aussagekräftigen Befundbericht des die Klägerin behandelnden Arztes, des Arztes für Lungen- und Bronchialheilkunde, Allergologie und Innere Medizin Dr. Leiner eingeholt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Bl. 51 bis 61 sowie 72 bis 74 der Gerichtsakte und das Protokoll der mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme vom 09.05.2012, Bl. 75 ff der Gerichtsakte verwiesen.

Die die Klägerin betreffende Verwaltungsakte des Beklagten und die Prozessakten beim Sozialgericht Schleswig S 3 AS 393/08 und S 3 AS 273/09 liegen vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf ihren Inhalt sowie die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs 4 SGG) ist zulässig, aber nicht begründet.

Der Bescheid vom 23.01.2008 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 05.03.2008 ist im Ergebnis nicht zu beanstanden und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Denn die Klägerin hat keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten der Einzugsrenovierung in Form der Kostenübernahme für einen Bodenbelag sowie der weiterer Umzugskosten.

Anspruchsgrundlage für das Begehren der Klägerin ist entgegen den Ausführungen des Beklagten § 22 SGB II, denn die Kosten der Einzugsrenovierung sind nicht bereits durch die Regelleistung nach § 20 Abs 1 SGB II abgedeckt. Die Instandsetzung einer Unterkunft zum „Wohnen“ oder die Herstellung der „Bewohnbarkeit“ kann nicht dem Bedarf im Sinne des § 20 Abs 1 SGB II zugeordnet werden, zumal die in dem Regelsatz enthaltenen Kosten für Instandhaltung oder Reparatur der Wohnung nicht mit denen für eine Einzugsrenovierung gleichgesetzt werden können (ausdrücklich BSG Urteil vom 18.12.2008, B 4 AS 49/07 R, Rz. 18-20; BSG Urteil vom 19.03.2008, B 11b AS 31/06 R).

Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung vom 16.12.2008 (B 4 AS 49/07 R) entschieden, dass die Kosten einer Einzugsrenovierung dann angemessene Kosten der Unterkunft (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II) sind, wenn die Einzugsrenovierung ortsüblich und erforderlich zur Herstellung des Wohnstandards im unteren Wohnsegment ist. Im Einzelnen hat das Gericht ausgeführt:

„Kosten der Einzugsrenovierung können allerdings Bestandteil der Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II sein.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind die Kosten für Unterkunft umfassend, dh in tatsächlicher Höhe zu erbringen. Auch Nebenkosten zur Kaltmiete werden hiervon umfasst (vgl. BSG Urteil vom 19.3.2008, B 11b AS 31/06 R). Angemessene Kosten für die Einzugsrenovierung sind daher Teil der Kosten der Unterkunft, wenn die Einzugsrenovierung mietvertraglich vereinbart worden ist. Insoweit gilt im SGB II nichts Anderes als bereits im Referenzsystem der Sozialhilfe. Im System des BSHG waren die mietvertraglich vereinbarten Kosten der Auszugsrenovierung und die Kosten, die mit der Herrichtung oder Bewohnbarmachung der Wohnung einhergingen, als sozialhilfe-rechtlicher Bedarf der Unterkunft vom Träger zu übernehmen (BVerwG Urteil vom 30.4.1992, 5 C 26/88; OVG Münster, Urteil vom 21.9.1990, 24 A 1075/87). Ob im vorliegenden Fall eine Einzugsrenovierung mietvertraglich vereinbart worden ist, hat das SG nicht festgestellt. Aber auch wenn dies nicht der Fall war, können im Rahmen des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II grundsätzlich auch weitere einmalige Beihilfen erbracht werden (vgl. zu Heizkosten BSG Urteil vom 16.05.2007, B 7b AS 40/06 R). Bei den Kosten für die Einzugsrenovierung ist das der Fall, soweit sie zur Herstellung der „Bewohnbarkeit“ der Unterkunft erforderlich und auch ansonsten angemessen sind.

Weder Wortlaut noch System des SGB II stehen der Gewährung einer einmaligen Beihilfe für Unterkunftskosten entgegen. Im Gegensatz zur Regelleistung werden Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe erbracht, also nicht in einer Pauschale. Die Unterkunftskosten sind mithin auch nicht dadurch beschränkt, dass der Bedarf von vornherein festgelegt wäre und Besonderheiten des Einzelfalls keine Berücksichtigung fänden. Die Bedarfsdeckung iS des § 3 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 SGB II erfolgt bei den Unterkunftskosten mithin in tatsächlicher Höhe. Begrenzt wird dieser Bedarf, soll er durch Leistungen des SGB II gedeckt werden, ausschließlich durch das Tatbestandsmerkmal der „Angemessenheit“. Folglich ist nicht zwingend, dass Leistungen für Unterkunft nur dann zu erbringen sind, wenn sie durch mietvertraglich vereinbarte Aufwendungen begründet werden. Es sind vielmehr auch einmalige Beihilfen zu gewähren, soweit diese Aufwendungen konkret und abstrakt dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind und nicht durch andere Leistungen oder andere Mittel gedeckt werden können.

Die Angemessenheit der Einzugsrenovierungskosten, die grundsätzlich unabhängig von der Angemessenheit der Unterkunft selbst gegeben sein muss, ist in drei Schritten zu prüfen. Zunächst ist festzustellen, ob die Einzugsrenovierung im konkreten Fall erforderlich war, um die „Bewohnbarkeit“ der Unterkunft herzustellen (a). Alsdann ist zu ermitteln, ob eine Einzugsrenovierung ortsüblich ist, weil keine renovierten Wohnungen in nennenswertem Umfang zur Verfügung stehen (b). Zuletzt gilt es zu klären, ob die Renovierungskosten der Höhe nach im konkreten Fall zur Herstellung des Standards einer Wohnung im unteren Wohnungssegment erforderlich waren (c).

a) Ob die Einzugsrenovierung zur Herstellung der „Bewohnbarkeit“ der Wohnung erforderlich ist, richtet sich einerseits nach objektiven Kriterien, andererseits aber auch danach, ob die Kosten aus der vertretbaren Sicht des Hilfebedürftigen zu übernehmen waren. Insoweit hat eine Orientierung am „Ausstattungsstandard“ im unteren Wohnungssegment zu erfolgen. Es ist mithin von einem lediglich einfachen „Ausstattungsgrad“ auszugehen (vgl. BSG Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 10/06 R). Hierzu gehört auch im unteren Wohnungssegment eine Ausstattung der Wohnung mit einem einfachen Wand- und Fußbodenoberbelag. Wird eine Wohnung ohne derartige Ausstattungsmerkmale übergeben, ist die Einzugsrenovierung im Regelfall als zur Herstellung dieser Ausstattung objektiv erforderlich anzusehen. [...]

b) Wie auch für die Erforderlichkeit ist im Hinblick auf die Ortsüblichkeit der Einzugsrenovierung Maßstab das untere Wohnungssegment. Die Ortsüblichkeit ist im räumlichen Vergleich der Vergleichsmiete zu ermitteln (vgl. BSG Urteile vom 07.11.2006, B 7b AS 10/06 R und B 7b AS 18/06 R; vom 18.6.2008, B 14/7b AS 44/06 R). Es ist also zu ermitteln, ob es im räumlichen Vergleichsbereich der Üblichkeit entspricht, dass Wohnungen im unteren Wohnungssegment in unrenoviertem Zustand übergeben werden. Hieran fehlt es, wenn in nennenswertem Umfang renovierte Wohnungen vorhanden sind. Ist das der Fall, ist der Hilfebedürftige auf eine renovierte und auch ansonsten angemessene Wohnung zu verweisen. [...]

c) Als Beihilfe für Unterkunftskosten ist die erforderliche und abstrakt angemessene Einzugsrenovierung vom Leistungsträger allerdings nur bis zur angemessenen Höhe zu erbringen. Das ist dann der Fall, wenn die Aufwendungen für Einzugsrenovierung die Herstellung des Standards im unteren Wohnungssegment gewährleisten. [...]

Dieser Rechtsprechung schließt sich die Kammer an. Danach hat die Klägerin keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Einbringung eines Laminatbodens. Zwar war die Einbringung eines Fußbodenbelages nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme objektiv erforderlich, um die Bewohnbarkeit der Wohnung herzustellen. So haben die Zeugen, das Vermieterehepaar Aktepe übereinstimmend ausgesagt, dass sich in der zum 01.01.2008 vermieteten Wohnung kein bzw. kein brauchbarer Bodenoberbelag befand. Nach den glaubhaften Angaben ist die Wohnung erst kurze Zeit vorher von ihnen erworben worden und sollte mit geringstmöglichem Aufwand vermietet werden. So hat insbesondere die Zeugin Selvi Aktepe ausgeführt, dass sie die Wände geweißt hätten, allerdings nicht in einen Fußboden investieren wollten. Der fest mit dem Untergrund verklebte Teppich im Wohnraum war nach Aussage der Zeugin Aktepe verschlissen und unbrauchbar, auch wenn sie sich nicht die Mühe gemacht hat, den Teppich zu reinigen bzw. dieses zu versuchen. Im Schlafrum und im Flur war nach übereinstimmenden Angaben der Zeugen kein Bodenoberbelag, sondern nur der Betonboden vorhanden. Damit war die Wohnung zur Überzeugung der Kammer nicht „bewohnbar“.

Einer Erstattungspflicht des Beklagten steht zur Überzeugung der Kammer aber entgegen, dass nicht davon auszugehen ist, dass in der Stadt Kiel Unterkünfte für Hilfebedürftige nach dem SGB II im unteren Wohnungsmarktsegment in einem wesentlichen Umfang unrenoviert

vermietet werden. So ist nach dem Ergebnis der Umfrage der Kammer bei den am Mietspiegel der Landeshauptstadt Kiel Beteiligten zwar zu berücksichtigen, dass vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BGH zu den „Schönheitsreparaturen“ im Zusammenhang mit der Auszugsrenovierung und den mietvertraglichen Fristen die Tendenz von Seiten der Mieter besteht, die Wohnung bei Auszug unrenoviert zurückzugeben und die Vermieter versuchen, dem Neumieter die Renovierung bzw Instandhaltung aufzuerlegen (Kieler Mieterverein vom 03.04.2012). Diese vom Mieterverein aufgezeigte Tendenz wurde vom Amt für Wohnen und Grundsicherung ebenso wie von dem IVD und der Eigentümerschutz-Gemeinschaft Haus & Grund nur eingeschränkt bestätigt. So wurde vielmehr darauf hingewiesen, dass, sofern die Wohnungen lediglich besenrein, statt renoviert zurückgegeben werden, versucht werde, mit dem Mietinteressenten Vereinbarungen über die Renovierung durch Hingabe von Materialgutscheinen für Tapeten und Farbe bei Selbstrenovierung zu treffen oder Mietfreizeiten anzubieten. Denn, so Haus & Grund, es sei festzustellen, dass gerade im unteren Preissegment Wohnungen in einem schlechten Zustand nicht zu vermieten seien. Demgegenüber gaben sowohl die WOGÉ als auch die VNW, die beide über einen großen Bestand an genossenschaftlichem Wohnraum in Kiel verfügen, an, nur bezugsfertigen Wohnraum zu vermieten. Zusammenfassend steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass bezugsfertiger Wohnraum auch für Hilfeempfänger nach dem SGB II im unteren Wohnraumsegment vorhanden ist, eine Einzugsrenovierung mithin nicht „ortsüblich“ ist. Vor diesem Hintergrund scheidet eine Übernahme der geltend gemachten Kosten für die Einbringung des Laminatbodens als angemessene Kosten der Unterkunft aus.

Eine Kostenübernahme scheidet aus Sicht der Kammer auch an dem Umstand, dass die Klägerin den erheblichen Renovierungsbedarf im Rahmen des Zusicherungsverfahrens nach § 22 Abs. 2 SGB II nicht angegeben hat. Zur Überzeugung der Kammer haben die Zeugen bereits bei Besichtigung der Wohnung durch die Klägerin und vor Abschluss des Mietvertrages hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie ihrer Instandhaltungspflicht nicht nachkommen wollten. Instandhaltung bedeutet nach der mietrechtlichen Rechtsprechung, die Erhaltung des vertrags- und ordnungsgemäßen Zustandes der Mietsache, also Beseitigung der durch Abnutzung, Alter und Witterungseinwirkungen entstehenden baulichen und sonstigen Mängel (BGH Urteil vom 06.04.2005, XII ZR 158/01; Urteil vom 14.02.2007, VIII ZR 123/06; Weidenkaff in Palandt, BGB, 67. Aufl 2008, § 535 RdNr 38), die nach § 535 Abs. 1 Satz 2 BGB grundsätzlich dem Vermieter obliegt (vgl. zum Ganzen Flatow, Die Schönheitsreparaturpflicht des Vermieters, WuM 2009, 208-217). Zwar können Aufwendungen für Schönheitsreparaturen und Instandhaltungskosten, soweit sie vertraglich vom Mieter wirksam geschuldet werden, nach § 22 Abs 1 SGB II zu übernehmen sein (so schon BSG Urteil vom 19.03.2008, B 11b AS 31/06 R, Radüge, jurisPR-SozR 26/2008 Anm 2; BSG Urteil vom 24.11.2011, B 14 AS 15/11 R). Ein für den Hilfebedürftigen erkennbarer, erheblicher

Renovierungsaufwand bei Anmietung der Wohnung ist dem Leistungsträger aber bereits im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 22 Abs. 2 SGB II mitzuteilen, da andernfalls die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II nicht abschließend beurteilt werden kann und dem Leistungsträger eine umfassende Beratung des Hilfeempfängers andernfalls nicht möglich ist (vgl. BSG Urteil vom 24.11.2011, B 14 AS 15/11 R). Denn Vereinbarungen zum Nachteil des Grundsicherungsträgers – hier in Form der gewünschten Kostenübernahme der Instandsetzung des Fußbodenbelags durch die Klägerin - sind ausgeschlossen, zumal es nicht auf Kosten der Sozialleistungsträger zu einer Wertsteigerung des Eigentums von Dritten kommen soll (Piepenstock in jurisPK Stand 28.09.2011, § 22 SGB II, Rn 49).

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten für den Nachsendeantrag, der insbesondere im Interesse der Tochter gestellt wurde. Auch die Übernahme der Telefonanschlussgebühr scheidet zur Überzeugung der Kammer aus.

Umzugskosten im Sinne von § 22 Abs. 3 SGB II sind im Interesse einer klaren Abgrenzung zu den Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II auf die eigentlichen Kosten des Umzugs, wie die Kosten für Transport, Hilfskräfte, erforderliche Versicherungen, Benzin, Verpackungsmaterial usw. zu begrenzen (BSG Urteil vom 16.12.2008, B 4 AS 49/07 R). Vor diesem Hintergrund scheidet die Übernahme der beantragten mittelbaren Umzugskosten bzw Zusammenhangskosten aus, zumal der Gesetzgeber von einem Verweis auf § 10 Bundesumzugskostengesetz – Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen – im Recht der Grundsicherung abgesehen hat (a.A. Berlitz in Münder [Hrsg], Sozialgesetzbuch II, 4. Aufl. 2011, § 22 Rn 166; SG Mannheim, Urteil vom 12.12.2011, S 10 AS 4474/10).

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten des Laminatbodens im Rahmen der Wohnungserstausstattung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II a.F..

Leistungen nach § 23 Abs 3 Satz 1 Nr 1 SGB II sind für die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen zu erbringen, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen von Menschen mit geringen Einkommen, die aber nicht im Leistungsbezug stehen, ermöglichen sollen (BSG Urteil vom 19.09.2008, B 14 AS 64/07 R). Dabei kommt es in diesem Zusammenhang darauf an, ob die betreffenden Bedarfsgegenstände Voraussetzung für ein menschenwürdiges Dasein sind (vgl BSG Urteil vom 19.8.2010, B 14 AS 36/09 R). Vor diesem Hintergrund geht die Kammer bereits davon aus, dass die Einbringung von Laminat, der die Bewohnbarkeit der Wohnung vorliegend erst herstellt, nicht wie ein (zusätzlicher) Teppich als wohnraumbezogenen Gegenständen zu werten ist (vgl. auch BSG Beschluss vom 10.08.2011, B 4 AS 77/11 B). Jedenfalls ist die Klägerin aber auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des behandelnden Arztes Dr. Leiner nicht gehalten gewesen, ausschließlich aus gesundheitlichen Gründen

einen Laminatboden in die zum 01.01.2008 angemietete Wohnung einzubringen. Zwar bestätigt Dr. Leiner im Befundbericht vom 03.04.2012 ein Asthma bronchiale sowie eine Rhinokonjunktivitis (Heuschnupfen). Im Bericht vom 10.04.2012 führt er ergänzend aus, dass die Klägerin im Wohnraum und Wohnumfeld eine Allergenexposition möglichst vermeiden müsse. Auf Nachfrage verneinte die Klägerin aber die Feststellung einer Hausstauballergie. Nach der Patientenleitlinie zur Nationalen VersorgungsLeitlinie Asthma (2. Auflage, Version 1.3, Juli 2011 vgl. <http://www.asthma.versorgungsleitlinien.de/>) wird aber nur bei einer allergischen Reaktion auf Hausstaubmilben empfohlen, auf „Staubfänger“ einschließlich langhaarer Teppichböden, insbesondere im Schlafzimmer zu verzichten (so auch Bachert/Lange/Virchow, Asthma und allergische Rhinitis, 2005, S. 50; Trautmann, Allergiediagnose Allergitherapie, 2006, S. 62). Im Übrigen ist nach einer Studie des Deutschen Allergie- und Asthmabundes die Feinstaubbelastung bei Wohnungen mit Teppichboden erheblich geringer als bei glatten Böden (Laminat u.a.) ([http://www.gardinenwehner.com/Neue\\_Studien\\_zur\\_Feinstaubbelastung\\_in\\_Innenraumen.pdf](http://www.gardinenwehner.com/Neue_Studien_zur_Feinstaubbelastung_in_Innenraumen.pdf)).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für eine Zulassung der Berufung nach § 144 Abs. 2 SGG sind nicht ersichtlich.

### Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Schleswig-Holsteinischen  
Landessozialgericht  
Gottorfstr. 2

24837 Schleswig,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen.

Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Beschwerdeschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Böttger

Ausgefertigt:

Schleswig, den 22.5.20

*M. Böttger*

Justizangestellte als Urkunds-  
beamtin der Geschäftsstelle

